

Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken – Wolfstein

Beschlussvorlage

öffentlich

05019-24010036/19-24/001

Amt	Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Verfasser(in)	Lorenz, Annemarie
Datum	15.07.2020
Aktenzeichen	Fb2/610-13/050
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin	Sitzungsbezeichnung	Vorlagenstatus
Ortsgemeinderat Kirrweiler	27.07.2020	Sitzung des Ortsgemeinderates Kirrweiler	öffentlich

Betreff: **Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Eigesgraben und Auf der Höhe“;
Vorstellung und Annahme der Planung für die Beteiligung der Behörden,
Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den Planaufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Eigesgraben und Auf der Höhe“ gefasst.

Mit der Planung wurde das Fachbüro BBP, Kaiserslautern, beauftragt. Der Vorentwurf ist, unter Abstimmung mit dem betroffenen Investor und Nutzer der Fläche, ausgearbeitet.

Eine Vertreterin des Fachplanungsbüros stellt das Planungskonzept, welches den Ratsmitgliedern im Vorfeld zugestellt wurde, und die damit einhergehenden textlichen Festsetzungen im Detail vor.

Zur Fortführung des Verfahrens sind die Verfahrensschritte der §§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), 4 Abs. 1 BauGB und 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchzuführen.

- a. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
- b. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden sollte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB gleichzeitig vorgenommen werden.

und

- c. nach § 3 Abs. 1 BauGB ist auch die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende

Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, der Bevölkerung ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Art und Weise, wie diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ablaufen hat, ist im Gesetz nicht geregelt! die Ortsgemeinde als Planungsträgerin kann nach eigenen Überlegungen ein geeignetes Verfahren bestimmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend des Planungssicherungsgesetzes, welches in der Zeit der COVID-19-Pandemie die Verfahrensabläufe regelt, durchzuführen. Demnach wird gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 des Planungssicherungsgesetzes durch die Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung ersetzt. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde ist ausgeschlossen; stattdessen können Stellungnahmen, Eingaben usw. elektronisch oder schriftlich vorgetragen werden..

Die Verfahrensschritte können gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden. Außerdem sollte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB ebenfalls im gleichen Zeitraum durchgeführt werden.

Der Gemeinderat ist gehalten über die Annahme des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Am Eigegraben und Auf der Höhe“ zu beschließen und die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Planentwurf des Fachplanungsbüros BBP, Kaiserslautern. Der Plan, in der Fassung vom Juli 2020, wird für die Durchführung der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1. BauGB
- Abstimmung mit den benachbarten Ortsgemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB und der
- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

wie vom Planungsbüro BBP mit den dargestellten Kriterien vorgestellt, angenommen / mit den Änderungen ergänzt *.

Die vorstehenden drei Verfahrensschritte werden gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Planungssicherungsgesetzes.

Abstimmungsergebnis: __ Ja-Stimmen __ Nein-Stimmen __ Enthaltungen

* unzutreffendes bitte streichen

HINWEIS**nicht in die Niederschrift zu übernehmen**

1. Die Vorschriften des § 22 der GemO über das Sonderinteresse müssen strikt beachtet werden.
2. Ausgeschlossene Personen müssen ihren Platz am Beratungstisch verlassen und sich in den Teil des Sitzungsraumes begeben, der für die Zuhörer*Innen vorgesehen ist. Ein bloßes Abrücken vom Beratungstisch reicht nicht aus.
3. Die Namen der wegen Sonderinteresses ausgeschlossenen Personen und der Umstand, dass sie an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und der Sitzung vom Zuhörerraum aus beigewohnt haben, sind in der Sitzungsniederschrift zu dokumentieren.